

CURRICULUM – Anhang 3

§ 1

Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die nachstehenden curricularen Sondervorschriften basieren auf § 18a Curriculum Diplomstudium Rechtswissenschaften (in der Folge: Curriculum) und gelten für Studierende, die das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht (UK/500) an der JKU Linz abgeschlossen haben, und den Abschluss des Diplomstudiums Rechtswissenschaften (in der Folge: DS RE) anstreben.
- (2) Für Studierende, die das Studium auf Grundlage von § 18a des Curriculums betreiben (in der Folge: Studierende iSd § 18a Curriculum), gilt der erste Studienabschnitt – inklusive der Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) iSd § 66 UG – des DS RE (im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten) als abgeschlossen.
- (3) Für Studierende iSd § 18a Curriculum umfasst der zweite Studienabschnitt des DS RE sechs Semester, in denen 180 ECTS-Punkte zu absolvieren sind. Davon gelten zwei Semester und 60 ECTS-Punkte als bereits absolviert. Im Rahmen der verbleibenden vier Semester sind die in § 2 Abs. 1 genannten Pflichtfächer (im Ausmaß von 94 ECTS-Punkten) und 7 ECTS-Punkte an freien Studienleistungen (Abs. 4) zu absolvieren sowie eine Diplomarbeit nach Maßgabe des § 3 (im Ausmaß von 19 ECTS-Punkten) anzufertigen. Alle nicht in § 2 Abs. 1 und § 3 genannten Fächer des Diplomstudiums gelten als absolviert.
- (4) Für Studierende iSd § 18a Curriculum gelten die freien Studienleistungen nach § 2 Abs. 5 Curriculum bis auf 7 ECTS-Punkte als erbracht. Aus dem DS RE können sämtliche Studienleistungen, die nicht zu den Pflichtveranstaltungen der Pflichtfächer iSd § 2 Abs. 1 gehören, als freie Studienleistungen absolviert werden.
- (5) Für Studierende iSd § 18a Curriculum gilt der Studienschwerpunkt nach § 8 Abs. 4 Curriculum als absolviert.
- (6) Boni und sonstige Erleichterungen, die in Lehrveranstaltungen des DS RE für die Erbringung bestimmter Studienleistungen gewährt werden, sind bei äquivalenten Studienleistungen im Zuge des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht auch Studierenden iSd § 18a Curriculum zu gewähren.
- (7) Die Ziele, Inhalte und Methoden der in den nachstehenden Bestimmungen genannten Studienfächer einschließlich der LV-Klasse, der Bezeichnung, des Stundenausmaßes und der Anzahl der ECTS-Punkte der diesen Studienfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen sind dem Studienhandbuch zu entnehmen.

§ 2

Pflichtfächer des zweiten Studienabschnitts

- (1) Pflichtfächer des zweiten Studienabschnitts sind:

#Code	Bürgerliches Recht	28
#Code	Zivilverfahrensrecht	12
#Code	Strafrecht II	14
#Code	Romanistische Grundlagen der europäischen Privatrechtsordnungen	4
#Code	Verfassungsrecht	15
#Code	Verwaltungsrecht	15
#Code	Public International Law	6

(2) Die in Abs. 1 genannten Pflichtfächer bestehen aus allen Lehrveranstaltungen laut Studienhandbuch des DS RE mit der Maßgabe, dass Studierende iSd § 18a Curriculum

1. die Anmeldevoraussetzungen für die Übung Bürgerliches Recht erfüllen.
2. die Anmeldevoraussetzungen für die Übung Strafrecht II erfüllen.
3. die Anmeldevoraussetzungen für die Übung Öffentliches Recht II (1) erfüllen. Als Anmeldevoraussetzung für die Übung Öffentliches Recht II (2) genügt die UE Öffentliches Recht II (1).
4. die Anmeldevoraussetzungen für die Fachprüfung Public International Law erfüllen
5. die Anmeldevoraussetzungen für die VU Romanistische Grundlagen der europäischen Privatrechtsordnungen erfüllen.

(3) Nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit sollen für die in Abs. 1 genannten Pflichtfächer Aufbaulehrveranstaltungen in Form von Repetitorien angeboten werden, die den Studierenden iSd § 18a Curriculum den Anschluss in den fehlenden Pflichtlehrveranstaltungen und bei fehlenden Prüfungen dieser Fächer erleichtern.

§ 3 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist nach Maßgabe der in § 10 Curriculum enthaltenen Vorschriften zu anzufertigen. Mit Ausnahme des Diplomarbeitkolloquiums (§ 10 Abs. 4 Curriculum) gelten alle Voraussetzungen für die Einreichung und Beurteilung der Diplomarbeit als erfüllt. Studienleistungen iSd § 10 Abs 1 (i) Curriculum, die im Rahmen des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht erbracht wurden (zB Moot Court, SE Law in Practice/Court in Class), berechtigen zum Verfassen einer verkürzten Diplomarbeit iSd § 10 Abs 1 Curriculum.